

Anlage 2

Barrierefreies Bauen DIN 18024-1 (01/1998)

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze -
Planungsgrundlagen

Diese Norm entstand im NABau Gremium 01.11.00 "Barrierefreies Bauen". Sie löst die Ausgabe 11/1974 ab. Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen aller Nutzer angepasst.

Anwendungsbereich

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und öffentlich zugängliche Grünanlagen sowie Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Spielplätzen müssen für alle Menschen barrierefrei und von fremder Hilfe weitgehend unabhängig nutzbar sein.

Das gilt insbesondere für:

- Rollstuhlbenutzer - auch mit Oberkörperbehinderung,
- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

Die DIN 18024-1 weist **Bewegungsflächen** aus. Das sind zur barrierefreien Nutzung notwendige Flächen, die sich zwar überlagern dürfen, ausgenommen vor Fahrschachttüren, aber nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein dürfen, z. B. durch Mauervorsprünge, abgestellte Fahrzeuge, Werbeträger, Türen im geöffneten Zustand und Bepflanzungen oder Ausstattungen.

Als **Planungsgrundlage** gelten die nachfolgend definierten Flächen. Sie stellen Mindeststandards dar.

400 cm breit und 250 cm tief als Verweilfläche auf Schutzinseln oder Fahrbahnteilern von Hauptverkehrsstraßen,

300 cm breit auf Gehwegen im Umfeld z. B. von Kindergärten und Schulen, Freizeiteinrichtungen, Einkaufszentren, sowie auf Fußgängerüberwegen,

300 cm breit und 200 cm tief als Verweilfläche auf Fußgängerüberwegen und Furten von Erschließungsstraßen,

200 cm breit auf Gehwegen an Sammelstraßen,

150 cm breit und 150 cm tief als Wendemöglichkeit, als Ruhe- und Verweilplatz am Anfang und Ende einer Rampe, vor Haus- und Gebäudeeingängen, vor Fernsprechstellen und Notrufanlagen, vor Serviceschaltern, vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwurf-, Ruf- und Sprechanlagen, vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen, vor und neben Ruhebänken, vor Bedienungsvorrichtungen, vor und nach Fahrtreppen und Fahrsteigen, vor Rahmensperren und Umlaufschranken,

150 cm breit auf Gehwegen (ausgenommen o. g. Gehwege), auf Hauptwegen, neben Treppenauf- und abgängen (die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf diese Fläche nicht anzurechnen),

150 cm tief neben der Längsseite des Kraftfahrzeugs des Rollstuhlbenutzers auf Pkw-Stellplätzen,

130 cm breit zwischen Umlaufschranken,

120 cm breit zwischen Radabweisern einer Rampe, situationsbedingt auf Hauptwegen,

90 cm breit in Durchgängen an Kassen und Kontrollen, auf Nebengehwegen,

250 cm tief entlang von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muß der Grundfläche des Fahrkorbs entsprechen, mindestens aber 150 cm breit und 150 cm tief sein. Sie darf sich nicht mit anderen Bewegungsflächen überlagern und nicht gegenüber abwärts führender Treppen angeordnet sein.

Begegnungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zum Ausweichen mit dem Rollstuhl zusätzlich notwendigen Flächen. Die **Planungsgrundlagen** weisen Mindestflächen aus.

200 cm breit und 250 cm tief müssen Hauptwege und Geh- sowie Nebengehwege für Rollstuhlbenutzer in Sichtweite, höchstens in Abständen von 18 m sein und

180 cm breit und 180 cm tief müssen Gehwege neben Baustellensicherungen in Sichtweite aufweisen.

Die Oberflächenbeschaffenheit von Bewegungs- und Begegnungsflächen muss jederzeit und bei jeder Witterung ein erschütterungsarmes und gefahrloses Begehen und Befahren gewährleisten.

Türen müssen eine lichte Breite von 90 cm und eine lichte Höhe von 210 cm haben.

Fußgängerverkehrsfläche

Gehwege sind gegen die Fahrbahn durch einen mindestens 75 cm breiten Schutzstreifen gegen anbaufreie Hauptverkehrsstraßen abzugrenzen. In Anlieger- und Sammelstraßen darf der Höhenunterschied der Kanten zwischen Fahrbahn und Gehweg nicht geringer als 3 cm sein. Befinden sich Geh- und Radweg auf gleichem Niveau, so sind sie durch einen 50 cm breiten Begrenzungsstreifen zu trennen. Dieser muss sich taktil und optisch kontrastierend von den Rad- und Gehwegbelägen unterscheiden. Muldenrinnen dürfen nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite sein. Gehwege ohne Verweilplätze sollten nicht mehr als 3% Längsgefälle aufweisen, ist dieses jedoch zwischen 3% und 6%, müssen in Abständen von max. 10 m Verweilplätze mit weniger als 3% eingerichtet sein. Das Quergefälle von Gehwegen darf nicht mehr als 2%, im Bereich von Grundstückszufahrten max. 6% betragen. Lässt die topografische Lage keine günstige Korrektur des vorhandenen Gefälles zu, sollten ausgeschilderte Umgehungen oder andere Alternativen angeboten werden. Richtungsänderungen müssen taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar sein.

Borde müssen in ganzer Breite auf einer Höhe von 3 cm abgesenkt, taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar gekennzeichnet sein.

Übergangsstellen an Fußgängerüberwegen und Furten müssen rechtwinklig zur Fahrbahn angeordnet und so gestaltet sein, daß wartende Personen vom fließenden Verkehr her wahrgenommen werden können.

Straßenverkehrs-Signalanlagen sind nach DIN 32981 und RiLSA akustisch, optisch kontrastierend und taktil auffindbar und benutzbar zu installieren. Die max. Quergeschwindigkeit darf 80 cm/s nicht überschreiten.

Unterschiedliche Ebenen sind außer über Treppen und Fahrtreppen auch über Rampen oder Aufzüge zugänglich zu machen. Treppen und Aufzüge werden nicht durch Fahrsteige und Fahrtreppen ersetzt.

Treppen dürfen nicht gewandelt sein. Beidseitig sind Handläufe (Durchmesser 3-4,5 cm) in 85 cm Höhe anzubringen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen (z. B. durch taktile Kennzeichnung an den Handläufen). Der äußere Handlauf muss 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen, der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen werden. Orientierungssicherheit muss durch taktile Geschoß- und Wegebezeichnungen gegeben sein. Treppenläufe mit mehr als 3 Stufen müssen auf der ersten und letzten Stufe über die gesamte Trittbreite durch einen 50 mm bis 80 mm breiten kontrastierenden Streifen gekennzeichnet werden. Bei Treppen bis zu 3 Stufen gilt dies für alle Stufen. Stufenunterschiede sind nicht zulässig. An freien seitlichen Stufen ist eine 2 cm hohe Aufkantung nötig. Die Durchgangshöhe unter Treppen beträgt 230 cm.

Fahrtreppen dürfen eine Geschwindigkeit von 0,5 m/s nicht überschreiten. Sie müssen einen Vorlauf von min. 3 Stufen haben.

Fahrsteige haben eine Geschwindigkeits- und Steigungsbegrenzung einzuhalten.

Bei **Rampen** ist eine Steigung von max. 6% einzuhalten. Sie müssen mindestens 120 cm breit sein nach 6 m Länge ist ein 150 cm langes Zwischenpodest vorzusehen. Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig mit Radabweisern und Handläufen auszustatten. Sie müssen ohne Quergefälle sein. In Verlängerung der Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet sein.

Der Betrieb von **Aufzügen** muss auf Nutzungsanforderung verfügbar sein. Der Fahrkorb muss eine Lichte Breite von 110 cm, eine lichte Tiefe von 140 cm und die Fahrschachttüren eine lichte Breite von mindestens 90 cm aufweisen. Im Fahrkorb sollen ein Klappsitz und gegenüber der Tür ein Spiegel zur Orientierung angebracht sein. Personenaufzüge mit mehr als 2 Haltestellen sind zusätzlich mit akustischen Haltestellenansagen auszurüsten.

Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Bahnsteige dürfen einen Höhenunterschied von 3 cm zu den entsprechenden Fahrgasträumen nicht überschreiten. Einstiegsstellen müssen taktil und optisch kontrastierend ausgebildet sein; Sitzgelegenheiten und Witterungsschutz auch für Rollstuhlbenutzer sind vorzusehen. Bewegungsflächen an Haltestellen dürfen nicht von Radwegen gekreuzt werden. An stark frequentierten, zentralen Bahnhöfen sind Sanitäranlagen vorzusehen (nach DIN 18024-2).

3% der **Pkw-Stellplätze**, mindestens ein Stellplatz, müssen nach DIN 18025 ausgebildet sein. Bei Längsparkplätzen muss mindestens ein Pkw-Stellplatz 750 cm lang und 250 cm breit sein.

Öffentliche Fernsprechstellen und Notrufanlagen müssen auch durch Rollstuhlbenutzer angefahren und benutzt werden können. Die Bewegungsfläche beträgt 150 cm in Breite und Tiefe.

Bedienungselemente z. B. an Geld- und Fahrkartenautomaten, Schaltern, Tastern, Briefeinwurf- und Codekartenschlitzern sowie alle Notrufschalter müssen anfahrbar und auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in einer Höhe von 85 cm anzubringen, gleiches gilt auch für Ablageflächen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Durch taktil und optisch kontrastierende Gestaltung müssen sie leicht für blinde und sehbehinderte Menschen erkenn- und nutzbar sein. Sensortasten als ausschließliche Bedienungselemente sind nicht gestattet.

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und Grünanlagen sowie Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Grünanlagen müssen mit Orientierungshilfen (für Blinde und Sehbehinderte mit Bodenindikatoren nach E DIN 32984) ausgestattet sein.

Ausstattungen müssen optisch kontrastierend wahrnehmbar und ohne Unterscheidungen ausgebildet sein. Für Blinde ist die Ausstattung auf einem 3 cm hohen Sockel entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung (z. B. Telefonhaube) oder ohne Unterscheidung bis 10 cm über den Boden herunterreicht oder mit Unterscheidungen mit einer 15 cm breiten Tastleiste mit der Oberkante in 25 cm Höhe über dem Boden entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung vorzusehen.

Für Blinde, Sehbehinderte und Menschen mit anderen sensorischen Einschränkungen müssen Hinweise optisch kontrastierend durch Hell-/Dunkelkontrast und taktil oder akustisch frühzeitig erkennbar sein. Bei Richtungsänderungen oder Hindernissen sind besondere Markierungen vorzusehen. Größe und Art der Schriftzeichen haben eine gute, blendfreie Lesbarkeit zu garantieren.

Haltestelleninformationen und andere Orientierungshilfen sind so zu gestalten und zu montieren, daß sie auch durch Blinde (taktil oder akustisch), Sehbehinderte (Großschrift), Rollstuhlbenutzer und Kleinwüchsige (Höhe der Anbringung) erkenn- und nutzbar sind. Sie sind ausreichend hell zu beleuchten.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Treppen mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen.